

Vorblatt

Ziel(e)

- Aufrechterhaltung der krankenversicherungsrechtlichen Einbeziehung der Bezieherinnen und Bezieher einer Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung oder von Sozialhilfe

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Verlängerung der Einbeziehung der Personengruppe nach § 1 Z 20 der gegenständlichen Verordnung für das Jahr 2021.

Wesentliche Auswirkungen

Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes ist vorgesehen, dass Bezugsberechtigte der Sozialhilfe weiterhin in die Krankenversicherung mittels Verordnung nach § 9 ASVG einbezogen sein werden. Die gegenständliche Einbeziehung soll nunmehr folglich um ein weiteres Jahr, somit bis 31. Dezember 2021, verlängert werden, welche einen Mehraufwand für den Bund in Höhe von € 62,4 Mio. und bei den Ländern in Höhe von € 54,0 Mio. zur Folge hat.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Auf Grund des Wegfalls der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung mit Ende des Jahres 2016 wurde durch Verordnung, BGBl. II Nr. 439/2016, zwecks Aufrechterhaltung der krankenversicherungsrechtlichen Einbeziehung eine entsprechende technische Anpassung im Tatbestand des § 1 Z 20 der Verordnung vorgenommen. Da der Bund im Wege der Ausfallhaftung des Bundes nach § 75a ASVG einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Finanzierung der Krankenversicherung der Bezieherinnen und Bezieher der Bedarfsorientierten Mindestsicherung oder von Sozialhilfe leistet, wurde die gegenständliche Regelung auf zwei Jahre befristet (2017 bis 2018).

Die gegenständliche Einbeziehung wurde bereits jeweils um ein weiteres Jahr, zuletzt bis 31. Dezember 2020 (vgl. BGBl. II Nr. 419/2019), verlängert.

Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes ist vorgesehen, dass Bezugsberechtigte der Sozialhilfe weiterhin in die Krankenversicherung mittels Verordnung nach § 9 ASVG einbezogen sein werden. Die gegenständliche Einbeziehung soll nunmehr um ein weiteres Jahr, somit bis 31. Dezember 2021, verlängert werden, welche einen Mehraufwand in der UG 24 in Höhe von € 62,4 Mio. und bei den Ländern in Höhe von € 54,0 Mio. zur Folge hat.

Die finanziellen Auswirkungen für den Ergebnishaushalt unterscheiden sich nicht von jenen im Finanzierungshaushalt.

Die langfristigen finanziellen Auswirkungen der Maßnahme(n) auf den Bundeshaushalt erhöhen die öffentliche Verschuldung bis zum Ende des Jahres 2049 um 0,01 % des Bruttoinlandsprodukt (BIP) bzw. 94 Mio. € (zu Preisen von 2020) gegenüber dem Basisszenario der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013. Die Berechnungsparameter (Zinssätze, Bruttoinlandsprodukt, Inflation, öffentliche Verschuldung) sind der 30-jährigen Budgetprognose entnommen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024
Nettofinanzierung Bund	0	-62.400	0	0	0

Nettofinanzierung Länder	0	-54.000	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	124.400	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	0	8.000	0	0	0

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen geändert wird

Einbringende Stelle: BMSGPK
 Vorhabensart: Verordnung
 Laufendes Finanzjahr: 2020
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2021

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Im Rahmen der Gesundheitsstrukturpolitik, Sicherstellung einer auf höchstem Niveau qualitätsgesicherten, flächendeckenden, leicht zugänglichen und solidarisch finanzierten integrierten Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung, ohne Unterscheidung beispielsweise nach Bildung, Status und Geschlecht." der Untergliederung 24 Gesundheit im Bundesvoranschlag des Jahres 2020 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die gegenständliche Verordnung regelt folgenden Themenbereich:

Die Bezieherinnen und Bezieher einer Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung oder einer Sozialhilfe nach den in Ausführung der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung beschlossenen Sozialhilfe- oder Mindestsicherungsgesetzen der Länder wurden durch die Verordnung, BGBl. II Nr. 262/2010, in die Krankenversicherung nach § 9 ASVG einbezogen.

Auf Grund des Wegfalls der genannten Gliedstaatsvereinbarung mit Ende des Jahres 2016 wurde durch Verordnung, BGBl. II Nr. 439/2016, zwecks Aufrechterhaltung der krankenversicherungsrechtlichen Einbeziehung eine entsprechende technische Anpassung im Tatbestand des § 1 Z 20 der Verordnung vorgenommen. Da der Bund im Wege der Ausfallhaftung des Bundes nach § 75a ASVG einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Finanzierung der Krankenversicherung der Bezieherinnen und Bezieher der Sozialhilfe bzw. Bedarfsorientierten Mindestsicherung leistet, wurde die gegenständliche Regelung zunächst auf zwei Jahre, in weiterer Folge jeweils um ein weiteres Jahr, somit bis 31. Dezember 2020 (vgl. BGBl. II Nr. 419/2019), befristet.

Die weitere Einbeziehung der Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsbezieherinnen und -bezieher (vgl. § 1 Z 20 der Verordnung in der Fassung BGBl. II Nr. 419/2019) in die gesetzliche Krankenversicherung soll durch die nunmehrige Verordnung nach § 9 ASVG um ein weiteres Jahr, somit bis 31. Dezember 2021, sichergestellt werden.

Eine inhaltliche Änderung im Bereich des Melde- und Beitragswesens (insbesondere in Bezug auf die anzuwendenden Beitragsgrundlagen sowie den entsprechenden Beitragssatz) ist mit der gegenständlichen Anpassung weiterhin nicht verbunden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Entfall der krankenversicherungsrechtlichen Einbeziehung der Bezieherinnen und Bezieher einer bedarfsorientierten Mindestsicherung sowie von Sozialhilfe nach § 9 ASVG.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2022

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Evaluierung erfolgt auf Basis der von der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) gelieferten Daten.

Ziele

Ziel 1: Aufrechterhaltung der krankenversicherungsrechtlichen Einbeziehung der Bezieherinnen und Bezieher einer Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung oder von Sozialhilfe

Beschreibung des Ziels:

Aufrechterhaltung der krankenversicherungsrechtlichen Einbeziehung der Bezieherinnen und Bezieher einer Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung oder von Sozialhilfe nach den Mindestsicherungs- und Sozialhilfegesetzen der Länder in das ASVG für das Jahr 2021.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Auf Grund des Wegfalls der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung mit Ende des Jahres 2016 wurde durch Verordnung, BGBl. II Nr. 439/2016, zwecks Aufrechterhaltung der krankenversicherungsrechtlichen Einbeziehung eine entsprechende technische Anpassung im Tatbestand des § 1 Z 20 der Verordnung vorgenommen. Da der Bund im Wege der Ausfallhaftung des Bundes nach § 75a ASVG einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Finanzierung der Krankenversicherung der Bezieherinnen und Bezieher der Bedarfsorientierten Mindestsicherung leistet, wurde die gegenständliche Regelung zunächst auf zwei Jahre, in weiterer Folge um jeweils ein weiteres Jahr, somit bis 31. Dezember 2020 (vgl. BGBl. II Nr. 419/2019), befristet.	Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes ist vorgesehen, dass Bezugsberechtigte einer Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung oder der Sozialhilfe weiterhin in die Krankenversicherung mittels Verordnung nach § 9 ASVG einbezogen sein werden. Die gegenständliche Einbeziehung soll nunmehr um ein weiteres Jahr, somit bis 31. Dezember 2021, verlängert werden.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Verlängerung der Einbeziehung der Personengruppe nach § 1 Z 20 der gegenständlichen Verordnung für das Jahr 2021.

Beschreibung der Maßnahme:

Die Personengruppe nach § 1 Z 20 der gegenständlichen Verordnung wird um ein weiteres Jahr, somit bis Ende des Jahres 2021, in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen.

Umsetzung von Ziel 1

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

- Langfristige finanzielle Auswirkungen

Das fünfte Finanzjahr ist repräsentativ für die langfristigen finanziellen Auswirkungen.

- Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung

	In Mio. €	In % des BIP
Änderung des Schuldenstands bis zum Ende des Jahres 2049 gegenüber der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013	94	0,0141
*zu Preisen von 2020		

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinst und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

- Ergebnishaushalt

	in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024
Transferaufwand		0	62.400	0	0	0
Aufwendungen gesamt		0	62.400	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen für die Länder

- Kostenmäßige Auswirkungen

	in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024
Transferkosten		0	54.000	0	0	0
Kosten gesamt		0	54.000	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen für die Sozialversicherungsträger

- Ergebnishaushalt

	in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024
Erträge		0	124.400	0	0	0

Die Aufwendungen der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) in Höhe von € 124,4 Mio werden durch die Beiträge der Länder (€ 54,0 Mio.), die Beiträge des Bundes (€ 62,4 Mio.) und durch sonstige Erträge (€ 8,0 Mio.) abgegolten.

Die Bedeckung des Bundes erfolgt in der UG 24 im Detailbudget 24.02.03.00 sowie durch die Auflösung von Rücklagen.

Die Aufwendungen der ÖGK setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

ärztliche Hilfe und gleichgestellte Leistungen, Heilmittel (Arzneien), Heilbehelfe und Hilfsmittel, Zahnbehandlung und Zahnersatz, medizinische Hauskrankenpflege, Mutterschaftsleistungen,

medizinische Rehabilitation, Gesundheitsfestigung und Krankheitsverhütung, Früherkennung von Krankheiten und Gesundheitsförderung, Fahrtspesen und Transportkosten sowie Vertrauensärztlicher Dienst und sonstige Betreuung.

Die sonstigen Erträge setzen sich folgendermaßen zusammen:

Ersätze aus Leistungsaufwendungen (Regresse), Rezeptgebühren, Kostenbeteiligungen sowie Beihilfe für nichtabziehbare Vorsteuer.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Gemeinden.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €			2020	2021	2022	2023	2024
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			62.400				
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2020	2021	2022	2023	2024
gem. BFRG/BFG	24.02.03 Leistungen an Sozialversicherungen			62.400			

Erläuterung der Bedeckung

Die Maßnahme bewirkt im Jahr 2021 einen Mehraufwand in der UG 24 von ca. € 62,4 Mio., welche durch die Ausfallhaftung des Bundes gedeckt ist.

Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2020		2021		2022		2023		2024	
Bund				62.400.000,00							
Länder				54.000.000,00							
GESAMTSUMME				116.400.000,00							
		2020		2021		2022		2023		2024	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Beiträge Bund	Bund			1	62.400.000,00						
Beiträge Länder	Länder			1	54.000.000,00						

Beiträge in Mio. Euro

Leistungsaufwand 2021 für § 9 krankenversicherte Personen gesamt: 124,4

Überweisungen Krankenanstaltenfonds und Verpflegskosten: 18,4

Übrige Leistungen: 106,0

Gesamterträge 2021: 62,0

Beitragseinnahmen (= Beiträge der Länder): 54,0

Sonstige Erträge: 8,0

Unterschiedsbetrag (= Bundesbeitrag): 62,4

Bei den angeführten Daten handelt es sich um Prognosedaten des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger.

Die Bedeckung des Bundesbeitrages erfolgt in der UG 24 im Detailbudget 24.02.03.00 sowie durch die Auflösung von Rücklagen.

Laufende Auswirkungen – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in €)		2020		2021		2022		2023		2024	
Sozialversicherungsträger				124.400.000,00							
		2020		2021		2022		2023		2024	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)
Beiträge Bund	SV			1	62.400.000,00						
Beträge Länder	SV			1	54.000.000,00						
sonstige Erträge	SV			1	8.000.000,00						

Im Jahr 2021 belaufen sich die Anteile für die Länder auf rund € 54,0 Mio. und für den Bund auf rund € 62,4 Mio. und belasten diese.

Hinzu kommen die sonstigen Erträge von jährlich ca. € 8,0 Mio. Diese bestehen aus Ersätze aus Leistungsaufwendungen (Regresse), Rezeptgebühren. Kostenbeteiligungen sowie Beihilfe für nichtabziehbare Vorsteuer.

Beiträge in Mio. Euro

Leistungsaufwand 2021 für § 9 krankenversicherte Personen gesamt: 124,4

Überweisungen Krankenanstaltenfonds und Verpflegskosten: 18,4

Übrige Leistungen: 106,0

Gesamterträge 2021: 62,0

Beitrageinnahmen (= Beiträge der Länder): 54,0

Sonstige Erträge: 8,0

Unterschiedsbetrag (= Bundesbeitrag): 62,4

Bei den angeführten Daten handelt es sich um Prognosedaten des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger.

Langfristige finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Mio. €)

Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung – Berechnungsmethode

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinst und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

Um Rückwirkungen auf das BIP und die daraus resultierenden Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo zu berücksichtigen, wird ein allgemeiner Fiskalmultiplikator von ca. 0,5 (kumuliert über 2 Jahre) entsprechend den Ergebnissen des IMF-WEO 10/10 verwendet. Die Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo werden mit der letzten von der Statistik Austria veröffentlichten Steuer- und Abgabenquote ermittelt.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1646856158).